

Beschluss-Vorlage 2023/0481 zur Sitzung am 19.12.2023
des STADTRATES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung -FBS-, Feststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) bei der überörtlichen Prüfung der Jahre 2014 - 2019

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	X	Nein
---------------------------	----	---	------

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2023	im Investitions-HH 2023	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin		
X wurde gehört	X	hat zugestimmt
		hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Der bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2014-2019 Änderungsbedarf an der städtischen Friedhofs- und Bestattungssatzung festgestellt. Vom BKPV werden zwei Anpassungen empfohlen, die durch die Änderung der rechtlichen Vorgaben zur Regelung eines Benutzungszwangs für städtische Friedhofseinrichtungen seit Erlass der FBS im Jahr 2010 erforderlich geworden sind.

Unter TZ 32 des Prüfungsberichts hat der BKPV folgende Feststellungen getroffen:

a) Umfang des Leichenhausbenutzungszwangs

In § 20 Abs. 1 FBS ist für die städtischen Leichenhäuser ein Benutzungszwang angeordnet:

„Jede Leiche einer in der Stadt Germering verstorbenen Person muss nach der Leichenschau unter Vorlage der Bestätigung hierfür möglichst noch am Sterbetag, spätestens aber innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eines der städtischen Leichenhäuser gebracht werden. In die Stadt überführte Leichen sind unverzüglich in eines der Leichenhäuser zu bringen, wenn sie nicht sofort bestattet werden. Ausnahmen können von der Stadt nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. [...] insbesondere für private Bestattungsunternehmer, wenn diese geeignete Räume für die Aufbahrung besitzen [...]“

Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass die Stadt für Leichen einen Leichenhausbenutzungszwang für den Zeitraum von bis zu 24 Std. vor der Bestattung anordnen kann, da die Stadt gemäß Art. 14 Abs. 1 BestG für die Überwachung des ordnungsgemäßen Vollzugs des Bestattungsrechts zuständig ist (vgl. u.a. das Urteil des BayVGh vom 15.06.2005, Az. 4 N 03 1045). Dies gilt auch für Verstorbene, die von auswärts überführt werden (vgl. Nr. 2.2.2 BestBek). Bei Überführungen von Leichen nach auswärts ist die Anordnung eines Benutzungszwangs nach einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23.12.2004 (Vf. 6-VII-03) gänzlich ausgeschlossen. Wir halten den städtischen Benutzungszwang vor dem Hintergrund der gültigen Rechtsprechung für zu weit gefasst.

Im folgenden Beschlussvorschlag wird wie vom BKPv empfohlen die Formulierung aus dem nicht amtlichen Satzungsmuster des Kommentars Klingshirn/Drescher/Thimet zum Friedhofs- und Bestattungsrecht übernommen.

b) Benutzungszwang für die an den privaten Bestattungsunternehmer übertragenen hoheitlichen Aufgaben

Die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bestattungen stehenden Aufgaben, wie z.B. Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus, Öffnen und Schließen der Gräber, Stellung von Leichenträgern, Urnenbeisetzungen

oder Exhumierungen, hat die Stadt mit Bestattungsdienstvertrag vom 03.12.1998 auf das private Bestattungsunternehmen D. übertragen. Ein Benutzungszwang war für diese Verrichtungen in der FBS nicht ausdrücklich angeordnet (vgl. §§ 19 ff. FBS).

Für die in Zusammenhang mit Bestattungen in den gemeindlichen Friedhöfen stehenden Verrichtungen (insbesondere Ausheben und Verfüllen des Grabes, Versenken des Sarges, Beisetzung von Urnen, Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs) besteht für die Kommunen die Möglichkeit, Benutzungszwang nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO anzuordnen (Nr. 2.2.1 BestBek). Verzichtet die Stadt auf die Anordnung eines Benutzungszwangs, steht die Ausführung der Verrichtungen grundsätzlich allen zugelassenen Gewerbetreibenden offen. Soweit sich die Stadt zur Durchführung der hoheitlichen Leistungen weiterhin eines Dritten bedienen möchte, wäre daher der Benutzungszwang nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO satzungsmäßig anzuordnen, andernfalls wären diese Verrichtungen grundsätzlich für alle Gewerbetreibenden zu öffnen.

Zu Buchstaben a) und b):

Wir empfehlen, die FBS und unter Beachtung unserer o.a. Hinweise an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das bei Klingshirn/Drescher/Thimet, Friedhofs- und Bestattungsrecht in Bayern, C 3.1, veröffentlichte nicht-amtliche Satzungsmuster einer Friedhofssatzung (FS).

Der bestehende Bestattungsdienstvertrag hat eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs und könnte demnach frühestens zum Ende 2024 gekündigt werden (wird zu gegebener Zeit vorgelegt). Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die FBS zunächst entsprechend der Empfehlung des BKPv zu ändern, so dass die satzungsmäßige Regelung des Benutzungszwangs der derzeit bestehenden vertraglichen Regelung im Bestattungsdienstvertrag entspricht.

Der Hauptausschuss hat dem Stadtrat den Beschluss der nachstehenden Änderungssatzung in seiner Sitzung am 05.12.2023 einstimmig empfohlen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering (Friedhofs- und Bestattungssatzung- FBS) vom 20.07.202, geändert durch die Änderungssatzungen vom 16.03.2022, 12.12.2028 und 29.04.2021

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

- (2) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen werden hoheitlich ausgeführt, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sargs,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sargs / der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen sowie Wiederbestattungen,
 - d) die Aufbahrung einer Leiche sowie die Grundausrüstung des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle mit Trauerschmuck.

Die Stadt hat mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragt. Ausnahmen vom Benutzungszwang sind auf schriftlichen Antrag des Bestattungspflichtigen in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufbewahrung von Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in eines der städtischen Leichenhäuser zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Pflegeeinrichtung o.ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

3. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germering, den

Andreas Haas
Oberbürgermeister

genehmigt OB